



Einkaufsbedingungen für Lieferanten

(Produkte, Dienstleistungen für den automobilen Bereich)

1 Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der METALL- UND KUNSTSTOFFTECHNIK BARCHELD GMBH (MKB) richtet sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Einkaufsbedingungen") und etwaigen sonstigen Vereinbarungen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, die MKB GmbH hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die MKB GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen der MKB GmbH bis zur Geltung neuer MKB-Einkaufsbedingungen, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Annahmen, Lieferabrufe, Lieferverträge und sonstige zwischen der MKB GmbH und dem Lieferanten abzuschließende Rechtsgeschäfte sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen, Annahmen und Lieferabrufe können jedoch auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel) sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der MKB GmbH.

2.3 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für vier Wochen ab Zugang bei der MKB GmbH verbindlich. Angebote, Kostenvoranschläge und Prüfnachweise sind von der MKB GmbH nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

2.6 Der Lieferant hat die Bestellung von der MKB GmbH umgehend, längstens innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen, anderenfalls ist die MKB GmbH zum Widerruf ihrer Bestellung berechtigt.

2.4 Verträge zwischen der MKB GmbH und dem Lieferanten kommen ungeachtet der gelegten Angebote stets mit dem Inhalt der schriftlichen Bestellungen von der MKB GmbH sowie mit dem Inhalt dieser Einkaufsbedingungen zu Stande.

2.5 Die MKB GmbH kann, im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch der MKB GmbH.

3 Beigestellte Materialien

3.1 Die für die Fertigung beim Lieferanten von der MKB GmbH kostenfrei beigestellten Materialien, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum von der MKB GmbH und sind vom Lieferanten unverzüglich auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen. Es ist eine Mengen- und Identitätsprüfung durchzuführen. Differenzen sind der MKB GmbH innerhalb eines Werktages anzuzeigen.

3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig und ordnungsgemäß zu lagern.

3.3 Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese gesondert mit der MKB GmbH vereinbart oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitäts- oder Quantitätsmängel fest, ist der MKB GmbH unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Sind diese Qualitäts- oder Quantitätsmängel auf ein Verschulden des Lieferanten z.B. während der Fertigung zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, eine kostenpflichtige Ersatzlieferung zu bestellen.

3.4 Die Verarbeitung der von der MKB GmbH beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für die MKB GmbH. Soweit der Wert des von der MKB GmbH beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Produkte übersteigt, werden die neu hergestellten Produkte Eigentum von der MKB GmbH, andernfalls entsteht Miteigentum von der MKB GmbH und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Dies soll keinesfalls die Verpflichtung des Lieferanten einschränken, der MKB GmbH mit Lieferung der Vertragsgegenstände das uneingeschränkte und lastenfreie Eigentum an diesem zu verschaffen.



Einkaufsbedingungen für Lieferanten

(Produkte, Dienstleistungen für den automobilen Bereich)

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise gelten für Lieferungen „frei Lieferanschrift“, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.

4.2 Die Zahlung erfolgt entsprechend den im Liefervertrag genannten Konditionen.

4.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der MKB GmbH in gesetzlichem Umfang zu.

5 Lieferung

5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.

5.2 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

5.3 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere Einkaufsabteilung zu benachrichtigen.

5.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe unserer Sachnummer, der Bestellnummer, Stückzahl der beizufügen.

6 Mängelanzeige

6.1 Mängel der Lieferung werden sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mangelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

6.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

6.3 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

6.4 Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung bei der MKB GmbH, erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so sind diese ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.

6.5 Für unsere Ansprüche, insbesondere unsere Mängelansprüche, gegenüber dem Lieferanten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7 Produkthaftung

7.1 Für den Fall, dass die MKB GmbH aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldungsabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

7.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

7.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des



Einkaufsbedingungen für Lieferanten

(Produkte, Dienstleistungen für den automobilen Bereich)

Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

8 Qualität und Dokumentation

8.1 Der Lieferant hat für seinen Liefergegenstand und/oder Leistung den neuesten Stand der Technik, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften, die für die Automobilindustrie (z.B. VDA-Normen) sowie die allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen einzuhalten.

8.2 Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen der MKB GmbH und dem Lieferant vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen. Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das mindestens den Anforderungen von ISO 9001 entspricht, erbringen und verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln, um den Anforderungen der ISO/TS 16949 zu genügen.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der VDA- Schrift "Sicherung von Qualität in der Automobilindustrie- Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung" sowie der VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen/Lieferantenauswahl/Qualitätssicherungsvereinbarung/Produktionsprozess- und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie/Deklaration von Inhaltsstoffen", jeweils in der aktuellsten Version. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und einer Ausgangskontrolle zu unterziehen. Sollte unser Kunde andere oder weitere Prüfungen verlangen, so sind diese einvernehmlich vom Lieferanten einzuführen und aufrechtzuerhalten.

9 Unterlagen, Geheimhaltung und Schutzrechte

9.1 Der Lieferant wird verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software sowie sonstige Datenträger, die die MKB GmbH dem Lieferanten aufgrund dieses Vertrages oder im Zusammenhang damit zur Verfügung gestellt hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Der Lieferant stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Die MKB GmbH behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den im vorgenannten Satz aufgelisteten Informationen und Gegenständen vor, die sie dem Lieferanten aufgrund dieses Vertrages oder im Zusammenhang damit zugänglich gemacht hat. Auf unsere Anforderung sind alle von MKB stammenden Informationen (einschließlich angefertigter Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurück zu geben oder zu vernichten.

9.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

10 Allgemeine Bestimmungen

10.1 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen in Kraft treten, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

10.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

10.3 Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Schweinfurt. Die MKB GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

10.4 Alle früheren „Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen“ sind hiermit ungültig.